

Büro Kreuz  
Naturschutz • Planung • Recht

---

## Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
"Aachener Straße / Jülicher Straße" und zum  
Bebauungsplan  
Nr. 110 "Aachener Straße / Jülicher Straße" in  
Geilenkirchen.

Alsdorf, den 21. Juli 2015

Erstellt im Auftrag von  
*Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, G. Beuster*

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Robert-Koch-Str. 10  
52477 Alsdorf

tel.: 02404-9144544  
mobil: 0162-3315314  
fax.: 02404-9144544

[info@buerokreutz.de](mailto:info@buerokreutz.de)

[www.buerokreutz.de](http://www.buerokreutz.de)

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet und Wirkraum</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
5.1	Baumhöhlen, Horste und so nstige Hinweise	7
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	8
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
	<b>Literatur und weitere Quellen</b>	<b>12</b>

## **Anhang**

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

## 1 Beschreibung des Vorhabens

In Geilenkirchen soll die 68. Änderung des B-Planes Nr. 110 „Aachener Str./Jülicher Str.“ festgesetzt werden (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Gesamtfläche von ca. 0,3 Hektar. Geplant ist die Entwicklung von allg. Wohngebiet mit Grünbereichen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit um eine fette und artenarme Mähweide. Gehölze oder Gebüsche werden nicht tangiert.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des B-Plan Gebietes in Geilenkirchen an der Aachener Str. Quelle Luftbild: Googleearth.

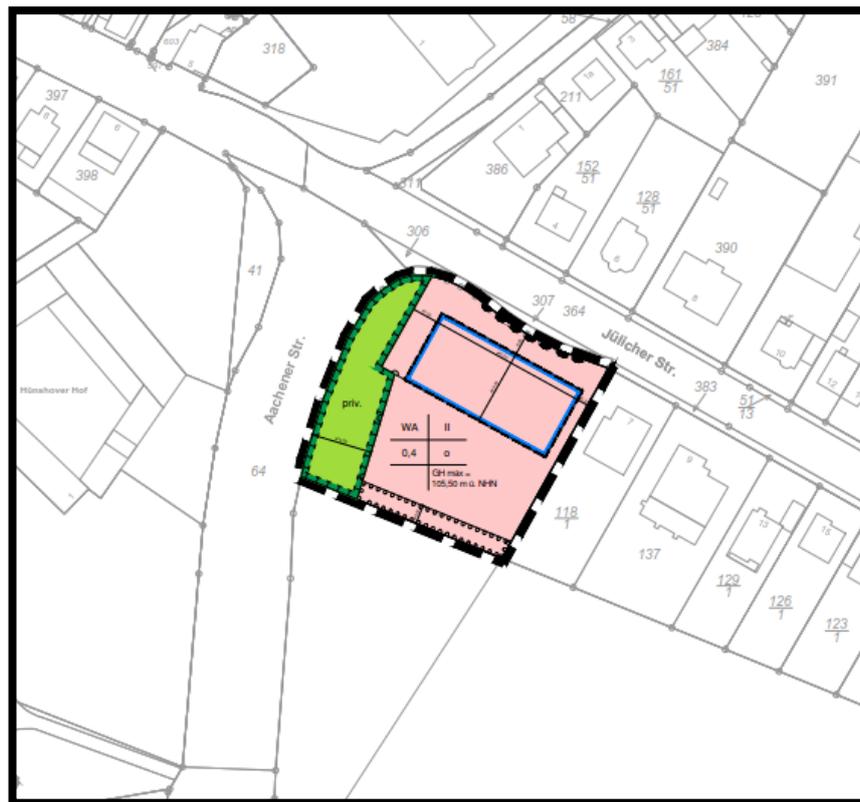


Abb. 2: Auszug aus dem B-Plan. Quelle: Planungsgruppe MWN, Stand 27.4.15.





Fotos aus dem EG. Rote Linie: Grenze des EG.

## 2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

### Baubedingt:

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten durch den Flächenverbrauch führen. Während der Bauarbeiten treten erhebliche Lärmbelastungen auf. Auch visuelle Störreize in die nahe Umgebung sind durch Bauarbeiter und Maschinen möglich.

### Anlagebedingt:

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet mit Gärten kann es zu anlagebedingten Lärmemissionen und visuellen Störreizen in die nahe Umgebung kommen.

## **3 Eingriffsgebiet und Wirkraum**

### **Eingriffsgebiet (EG)**

Das Eingriffsgebiet ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche (Geltungsbereich des B-Planes). Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das Eingriffsgebiet befindet sich Geilenkirchen an der Aachener Ecke Jülicher Str. und hat eine Größe von ca. 3.000 qm. Es wird derzeit von einer fetten, artenarmen und intensiv genutzten Mähweide gebildet.

Außerhalb des EG stocken an der Aachener Str. wenige junge Laubgehölze mit Stammdurchmessern von unter 30 cm, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erhalten werden können. Im Norden, Westen und Osten grenzen die stark befahrenen Straßen Jülicher und Aachener Str. sowie Wohnbebauung an. **Die Vorbelastungen sind enorm hoch.** Lediglich im Süden grenzen Intensiväcker sowie Mähweiden an das EG an.

## **4 Methodik**

Neben einer einmaligen Ortsbegehung am 10.07.2015 zur Erfassung planungsrelevanter Strukturen und sonstiger Hinweise (Biotope, Baumhöhlen, Horste, Gewölle etc.), werden folgender artenschutzrechtlicher Konfliktprognose vorhandene Daten zugrunde gelegt. **Bis auf die vollflächige Suche nach Bauten des Feldhamsters haben keine eigenen Kartierungen stattgefunden.**

## **5 Ergebnisse**

### **5.1 Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise**

Im Eingriffsgebiet befinden sich keinerlei Gehölze. Baumhöhlen oder Horste sind nicht betroffen. **Bauten des Feldhamsters wurden nicht festgestellt.** Weitere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht erbracht werden.

## 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2015): Landschaftsinformationssammlung

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

## 6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird geprüft, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

**Tab. 1:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2015) für das MTB 50022 Geilenkirchen sowie LINFOS (2015).

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2015): Alle Arten

Säugetiere	Bestehen pot. Wirkpfade?	Begründung
Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Großer Abendsegler Kleine Bartfledermaus Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Wimperfledermaus Zwergfledermaus	NEIN	Es werden keine Bäume mit Höhlen gefällt oder Gebäude tangiert. Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der kleinen Flächengröße ausgeschlossen werden.
Europäischer Biber	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Feldhamster (nicht im MTB gelistet aber aufgrund von Hinweisen der Stadt beachtet)	NEIN	Keine Nachweise bei Kartierung
<b>Vögel</b>		
Eisvogel	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Feldlerche	NEIN	Fläche nicht weitläufig genug. Im Westen und Norden durch die Straßen, im Osten durch Wohnbebauung eingerahmt. Kein Nachweis während der Ortsbegehung am

		10.07.15.
Graureiher	NEIN	Keine Bäume mit Kolonie im EG und Umgebung.
Habicht	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung. Waldart.
Kiebitz	NEIN	Kiebitze brüten hier meist in Rübe oder Mais. Vorkommen in intensiv genutzter Mähweide, auch aufgrund der enormen Vorbelastungen, sehr unwahrscheinlich. Kein Nachweis bei Begehung am 10.07.15.
Kleinspecht	NEIN	Es werden keine Höhlenbäume tangiert. Lebt in Auen, Parks.
Kuckuck	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Mehlschwalbe	NEIN	Es werde keine Gebäude tangiert.
Pirol	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Rauchschwalbe	NEIN	Es werde keine Gebäude tangiert.
Rebhuhn	NEIN	Vorkommen in intensiv genutzter Mähweide, auch aufgrund der enormen Vorbelastungen, sehr unwahrscheinlich. Kein Nachweis bei vollflächiger Begehung am 10.07.15. Es fehlen strukturreiche und dichtwüchsige Deckungen.
Saatkrähe	NEIN	Keine Kolonie im EG und Umgebung.
Schleiereule	NEIN	Es werde keine Gebäude tangiert.
Sperber	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.
Steinkauz	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung. Es werden keine Gebäude tangiert.
Uferschwalbe	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Uhu	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung. Keine Horste im EG und Umgebung.
Waldkauz	NEIN	Es werden keine Bäume mit Höhlen gefällt. Art lebt meist im Wald oder dichten Gehölzbeständen.
Waldohreule	NEIN	Keine Horste im EG und Umgebung.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG ist für keine der im MTB gelisteten planungsrelevanten Arten zu prognostizieren. Da keinerlei Gehölze oder Gebüsch beeinträchtigt werden und die Vorbelastungen immens hoch sind, gilt gleiches auch für die Gruppe der „Allerweltsvogelarten“.**

**Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.**

## 7 Zusammenfassung

In Geilenkirchen soll die 68. Änderung des B-Planes Nr. 110 „Aachener Str./Jülicher Str.“ festgesetzt werden (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Gesamtfläche von ca. 0,3 Hektar. Geplant ist die Entwicklung von allg. Wohngebiet mit Grünbereichen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit um eine fette und artenarme Mähweide. Gehölze oder Gebüsche werden nicht tangiert.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG ist für keine der im MTB gelisteten planungsrelevanten Arten zu prognostizieren. Da keinerlei Gehölze oder Gebüsche beeinträchtigt werden und die Vorbelastungen immens hoch sind, gilt gleiches auch für die Gruppe der „Allerweltsvogelarten“.**

**Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.**

## Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2015): Liste der geschützten Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei erbaurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.* Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 21.07.2015